

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren	08.09.2016	Vorberatung
Rat	08.09.2016	Entscheidung

Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Sachverhalt:

Die Fraktionen der SPD und der FDP beantragten mit Schreiben vom 10.09., 22.09. und 24.09.2015 (Anhänge 1 - 3) die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge in der Gemeinde Ruppichteroth. Aufgrund der seinerzeit herrschenden Unklarheiten hinsichtlich der Rechtslage und Verfahrensabwicklung, u.a. in Bezug auf die noch derzeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wurde die Bearbeitung der Anträge in Absprache mit den Fraktionen zurückgestellt.

Im Land Nordrhein-Westfalen besteht nun seit diesem Jahr die Möglichkeit, Flüchtlinge mit einer elektronischen Gesundheitskarte auszustatten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit vorerst sieben Krankenkassen eine Rahmenvereinbarung (Anhang 4) zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge geschlossen. Diese regelt den Versorgungsrahmen und die generellen Konditionen, um die Flüchtlinge mit einer elektronischen Gesundheitskarte auszustatten. Bisher bekommen die Flüchtlinge in den ersten 15 Monaten keine Krankenversicherungskarte, sondern erhalten beim Sozialamt sogenannte Behandlungsscheine für den Arztbesuch.

Die Kreise und kreisfreien Städte wurden einer der sieben Krankenkassen zugewiesen, sodass sich ein zahlenmäßiges Gleichgewicht der Leistungsberechtigten auf die Krankenkassen verteilt. Eine Wahl der Krankenkasse ist somit nicht möglich. Der Rhein-Sieg-Kreis wurde der Techniker Krankenkasse zugeordnet.

Um den Unterschied besser zu verdeutlichen, werden nachfolgend das bisherige und das neue Verfahren dargestellt:

Bisheriges Verfahren

Flüchtlinge, die der Kommune zugewiesen werden, erhalten in den ersten 15 Monaten keine Krankenversicherungskarte. Wenn ein Arztbesuch von Nöten ist, müssen die Betroffenen bei der Gemeinde vorsprechen und einen Behandlungsschein beantragen, welcher ihnen sofort ausgestellt wird. Mitunter wird der Behandlungsschein auch direkt vom Hausarzt bei der Verwaltung angefordert. Die Ausstellung eines Behandlungsscheins ist vorerst nur für den Haus- oder Zahnarzt möglich. Sollte der Hausarzt dem Patienten nicht weiterhelfen können und ist somit eine Facharztbehandlung erforderlich, dokumentiert der Hausarzt dies und gibt dieses Schreiben dem Patienten mit. Auf Grund dessen stellt das Sozialamt einen Behandlungsschein für den Facharzt aus.

Die Rechnung für die Behandlung wird in der Regel direkt von dem behandelnden Arzt oder dessen Abrechnungsstelle an die Verrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises geschickt. Diese beim Kreissozialamt angesiedelte Stelle übernimmt die Abrechnung und Koordination für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Um die Kosten im laufenden Jahr bestreiten zu können, zahlt die Gemeinde einen vierteljährlichen Abschlag an den Rhein-Sieg-Kreis. Dieser liegt im Jahr 2016 bei 69.382,50 €. Zu Beginn des neuen Jahres erfolgt dann die Endabrechnung durch das Kreissozialamt.

Die Abrechnung erfolgt nach dem Solidarprinzip, das heißt, dass der Rhein-Sieg-Kreis die gesamten Krankenausgaben aller kreisangehörigen Kommunen zu einer Summe addiert und diese durch die Gesamtanzahl der ausgegebenen Krankenscheine dividiert.

Der hiernach ermittelte Wert wird mit den tatsächlich ausgegebenen Krankenscheinen je Kommune multipliziert. Es ergibt sich die Beteiligungssumme, die von der Kommune zu entrichten ist.

Durch die Anwendung dieses Solidarprinzips werden die Kosten für langwierige und/oder schwerwiegende Erkrankungen Einzelner auf alle kreisangehörigen Kommunen gleichermaßen verteilt. Hohe Kosten wie z.B. für eine Operation oder eine Geburt müssen somit nicht von einer Kommune alleine getragen werden.

Neues Verfahren

Flüchtlinge, die der Kommune zugewiesen werden, werden von der Gemeindeverwaltung bei der Krankenkasse angemeldet und erhalten eine Krankenversicherungskarte. Damit können die Flüchtlinge ohne Vorsprache bei der Verwaltung einen Haus- oder Facharzt aufsuchen. Die Rechnung des Arztes bzw. der Abrechnungsstelle wird an die Krankenkasse geschickt. Zur Deckung der laufenden Ausgaben wird auch hier ein Abschlag von der Kommune an die Krankenkasse gezahlt. Der Krankenkasse fehlt es an Erfahrungswerten, wodurch der Abschlag bis 31.12.2016 bei 200,00 € pro Monat je Leistungsberechtigten liegt. Hier würde sich gemäß § 10 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung ein monatlicher Abschlag in Höhe von 33.400,00 € (vierteljährlich somit 100.200,00 €) ergeben.

Die Krankenkasse rechnet die ihr entstandenen Ausgaben vierteljährlich mit der Gemeinde (über die Abrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises) ab. Hier werden der Gemeinde die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Das Solidarprinzip findet keine Anwendung.

Anhand der Zahlen aus dem Jahr 2015 kann dargestellt werden, welche finanziellen Auswirkungen der Wechsel zur elektronischen Gesundheitskarte für die Gemeinde haben würde:

Aufwendungen aus dem Jahre 2015 nach dem alten Verfahren:

Beteiligungssumme nach Umrechnung im Solidarprinzip (tatsächliche Ausgaben: 95.224,97 €)	86.258,31 €
Verwaltungskosten RSK (5%)	4.761,25 €
Personalkosten Gemeinde	5.076,00 €
insgesamt	96.095,56 €

Erläuterungen:

- Für die Personalkosten wurden pauschal 15 Minuten Bearbeitungszeit je ausgestellttem Krankenschein berechnet. Hierbei wurde die Vor- und Nachbearbeitung bereits berücksichtigt.
- Die Verwaltungskosten des Rhein-Sieg-Kreises belaufen sich jährlich auf 5% der tatsächlichen Ausgaben. Diese fallen sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen Verfahren an.

Aufwendungen auf Grundlage der Zahlen aus dem Jahre 2015 im neuen Verfahren:

tatsächliche Ausgaben	95.224,97 €
Verwaltungskosten Krankenkasse (8%)	20.040,00 €
Verwaltungskosten RSK (5%)	4.761,25 €
jährliche Umlage für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen	1.670,00 €
insgesamt	121.696,22 €

Erläuterungen:

- Bei Einführung der elektronischen Gesundheitskarte werden die tatsächlichen Ausgaben angesetzt. Das Solidarprinzip findet keine Anwendung.
- Die Krankenkasse bekommt gemäß § 11 der Rahmenvereinbarung einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 8% der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10,00 € pro Monat je Leistungsberechtigtem. Ausgehend von der Anzahl der Leistungsberechtigten im Jahr 2015 ergibt sich somit ein pauschaler Verwaltungskostenersatz in Höhe von 20.040,00 €. Sollten die tatsächlichen Ausgaben so weit ansteigen, dass 8% dieser Kosten den Pauschalbetrag übersteigen, ist der höhere Betrag zu zahlen. Ansonsten verbleibt es bei dem Pauschalbetrag.
- Die Verwaltungskosten für den Rhein-Sieg-Kreis bleiben bestehen, da dieser weiterhin Verwaltungstätigkeiten für die Kommunen übernimmt.
- Gemäß § 9 der Rahmenvereinbarung fordert die Krankenkasse eine jährliche Umlage der Kosten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Höhe von 10,00 € je Leistungsberechtigtem.

In der obigen Berechnung auf Grundlage der Zahlen aus dem Jahre 2015 wird deutlich, dass es einen Anstieg der Kosten für die Gemeinde um rd. 25.600,00 € (ca. 27%) bedeuten würde, wenn die elektronische Gesundheitskarte eingeführt wird.

Das System der elektronischen Gesundheitskarte ist sicherlich in größeren Städten und Gemeinden sinnvoll. Oftmals werden als Beispiel Bremen oder Hamburg angeführt. Hier sind die zu bearbeitenden Fallzahlen und die damit gebundenen Mitarbeiter der Kommune entsprechend höher, sodass sich die Mehrausgaben für die Verwaltung rechnen.

Für kleinere Kommunen wie Ruppichteroth würde der Wechsel zur elektronischen Gesundheitskarte unverhältnismäßige Mehrausgaben bedeuten.

Zudem sollte man folgende Punkte noch in die Überlegung einfließen lassen:

- Durch die Möglichkeit der direkten Vorsprache beim Haus- oder Facharzt kann eine höhere Inanspruchnahme der Krankenkassenleistungen nicht ausgeschlossen werden.

- Die Personalkosten für die Verwaltung können nicht gänzlich als Ausgabe gestrichen werden. Eine Sachbearbeitung ist weiterhin erforderlich für die An- und Abmeldung der Leistungsberechtigten und die quartalsmäßige Abrechnung der Krankenkasse.
- Gehen Anträge auf Leistungen gemäß der Anlage 1, Buchstabe C der Rahmenvereinbarung bei der Krankenkasse ein, werden diese an die Gemeinde weitergeleitet und müssen in Eigenverantwortung geprüft werden.
- Bei Leistungen gemäß der Anlage 1, Buchstabe A und B der Rahmenvereinbarung, wird das Kriterium der Aufschiebbarkeit nicht von den Krankenkassen geprüft. Die Leistung wird gewährt. Auch wird keine interne Prüfung bzw. Absprache mit anderen Stellen (Sozial- oder Ausländeramt) vorgenommen.
- Die Krankenkasse führt den Schriftverkehr direkt mit den Leistungsberechtigten. Hier bestehen oftmals sprachliche Barrieren, wodurch das Sozialamt unterstützend tätig werden muss.

Der Rhein-Sieg-Kreis ermöglicht es rechtlich und technisch, dass sowohl das bisherige Verfahren (Ausstellung von Krankenscheinen) als auch das neue Verfahren (Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte) parallel verwaltet werden können.

Den Kommunen steht es frei, für welches Verfahren sie sich entscheiden.

Der Wechsel zur elektronischen Gesundheitskarte ist zum 1.1. eines jeden Jahres möglich.

Zur weiteren Information ist der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Anhang 5) dieser Verwaltungsvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt, der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den in der Vereinbarung genannten Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Nordrhein-Westfalen nicht beizutreten.

Die Gemeinde Ruppichteroth behält das bisherige Verfahren bei, wonach Behandlungsscheine vom Sozialamt der Gemeindeverwaltung ausgestellt werden.

Ruppichteroth, den 24. August 2016

Der Bürgermeister

Anhänge: 5

- Anträge der Fraktionen SPD und FDP (Anhänge 1 - 3)
- Rahmenvereinbarung (Anhang 4)
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen RSK und Gemeinde (Anhang 5)